

Willkommen zur Erhalter-Online- Informationsveranstaltung

(für private Kinderbetreuungseinrichtungen)

Inhalte

- 1) Personalkostenförderung
- 2) Informationen Novelle des TKKG
- 3) Informationen Sprachförderung
- 4) Fördermöglichkeit Verbesserung
Betreuungsschlüssel
- 4) Einsatz von Stützstunden § 18 TKKG
- 5) Dienstrecht
- 6) Allfälliges

Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personaleinsatzes

Personalkostenförderung §§ 38a und 38b TKKG



- Ziel der Förderung ist, die Erhalter von in Tirol betriebenen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 TKKG zu fördern.
- Gefördert werden
 - ... die Kinderbetreuungsgruppe
 - ... die Doppelbesetzung nach § 29 TKKG
 - ... die Leitungstätigkeit
 - ... der Mittagstisch
 - ... die Standortfremden Kinder
 - ... jede geöffnete Viertelstunde in den Ferienzeiten

Tiroler Kinderbildung- und Kinderbetreuungs- gesetz

Definition Kindergarten- und Kinderbetreuungsjahr



Gemäß § 2 Abs. 16 TKKG ist das **Kinderbetreuungsjahr** der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Gemäß § 2 Abs. 17 TKKG ist das **Kindergartenjahr** ist der Zeitraum des Unterrichtsjahres (ausgenommen sind Feiertage, Ferienzeiträume und schulfreie Tage).

Schulautonome Tage § 2 Abs. 17 TKKG

- Die vier schulautonomen Tage sind in KIBET als Schließ- oder Öffnungszeiten mit der Bezeichnung „**autonome Ferienzeit**“ einzupflegen.

Öffnungszeiten § 11 TKKG



- Die Wochenöffnungszeit hat, soweit kein höherer zeitlicher Betreuungsbedarf in der jeweiligen Gemeinde besteht, in Kinderkrippen- und in Kindergartengruppen **mindestens 20 Stunden**, in Hortgruppen **mindestens 15 Stunden** zu betragen.
- Bei einer Tagesöffnungszeit nach 13:00 Uhr ist ein **Mittagessen** anzubieten.

Alterserweiterung § 21 TKKG



- **Kinderkrippengruppen** und **Hortgruppen** - nur Kinder deren Alter eine reguläre Betreuung in Kindergartengruppen vorsehen würde (**kleine Alterserweiterung**).
- **Kindergartengruppen** – Kinder deren Alter sowohl die Betreuung in einer Kinderkrippe als auch in einem Hort zulassen würde (**große Alterserweiterung**).
- Die Aufnahme von **schulpflichtigen Kindern in Kindergartengruppen** während des Kindergartenjahres ist erst **ab 11.30 Uhr** möglich.
- Eine **Überschreitung** der Gruppengröße nach § 10 Abs. 4 ist **nicht zulässig**.

Alterserweiterung § 2 Abs.7 TKKG



Der **Anteil der alterserweitert geführten Plätze** muss in

- a. Kindergartengruppen, in denen sowohl Kinderkrippen als auch Hortkinder betreut werden, **unter einem Drittel**,
- b. in allen anderen Gruppen **unter der Hälfte**

der insgesamt genehmigten Plätze der Gruppe liegen.

Mindestpersonaleinsatz § 29 TKKG



- **Abwesenheiten**, die länger als **20 aufeinander folgende Öffnungstage** dauern, sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Der Erhalter hat bei Abwesenheit rechtzeitig für eine Vertretung zu sorgen.
- In Falle der **Abwesenheit** der gruppenführenden päd. Fachkraft, ist die Assistentzkraft befugt, für einen Zeitraum von **höchstens fünf aufeinander folgenden Öffnungstagen** die Betreuung der Kinder der **Gruppe alleine zu übernehmen**.

Zeitlich befristete Verwendung § 32 TKKG



Abs. 3 des § 32 wurde aufgehoben:

- Doppelbesetzung durch Einsatz von zwei Assistenzkräften, sofern eine dieser Betreuungspersonen in der Funktion als pädagogische Fachkraft tätig ist
 - a. in Kinderkrippen- und Kindergartengruppen in Zeiten nach 14:00 Uhr und außerhalb des Kindergartenjahres,
 - b. in Hortgruppen außerhalb des Kindergartenjahres, somit nicht mehr möglich.
- Möglichkeit des Einsatzes von Personal im Rahmen einer zeitlich befristeten Verwendung bleibt bestehen.

Informationen Sprachförderung

Information Sprachförderung

Art. 15a B-VG Vereinbarung Bund und Länder



Fördermöglichkeiten

- 1. Einsatz von zusätzlichem Personal in KG**
 - bereits ab einem Kind mit Sprachförderbedarf möglich
 - Grundlage RZ2 des vorangegangenen KBJ
 - Stundenanzahl kann dem Leitfaden entnommen werden
 - max. Fördersatz EUR 22 / Wochenstunde
- 2. HLG „Frühe sprachliche Förderung“**
 - für Fachkräfte in KG und KK
 - Förderhöhe EUR 250,00 bei Absolvierung
 - Anmeldung über Pädagogische Hochschule Tirol und KPH Edith Stein möglich

Information Sprachförderung

Art. 15a B-VG Vereinbarung Bund und Länder



Fördermöglichkeiten

3. Supervision in KK und KG

- Fördermöglichkeit für 16 Stunden Supervision pro Jahr
- Förderhöhe EUR 120,00/Stunde
- hat durch entsprechend qualifiziertes Personal zu erfolgen

4. BESK (DaZ) Schulungen

- für pädagogische Fachkräfte in KK und KG
- werden vom Team der SprachberaterInnen organisiert
- Förderhöhe 150,00 pro Schulung (max. 3 Schulungen pro Person und Jahr)
- <https://akademie.gemnova.at/beskkompakt/>

Information Sprachförderung

Art. 15a B-VG Vereinbarung Bund und Länder



Fördermöglichkeiten

5. Einsatz von MultiplikatorInnen in KG

- Förderhöhe EUR 100,00/Monat
- wird empfohlen, Fortbildungen mit sprachförderrelevanten Schwerpunkten zu wählen (Angebote an PHT nutzen)

6. Erwerb von sprachfördernden Materialien

- für KK und KG
- in Rahmen von „Calls“
- nur für Materialien außerhalb der Grundausrüstung
- genauere Informationen werden noch folgen

Verbesserung Betreuungsschlüssel gemäß Art. 15a B-VG

Information Verbesserung Betreuungsschlüssel

Art. 15a B-VG Vereinbarung Bund und Länder

Fördermöglichkeiten



Personalkostenzuschüsse Verbesserung Betreuungsschlüssel

- Kinderkrippen 1:4 und Kindergarten 1:8
- für maximal 3 Betriebsjahre
- kann pro Gruppe angesucht werden
- Betreuungsschlüssel ist über die gesamte Öffnungszeit zu gewährleisten

Informationen Stützkraftmaßnahmen § 18 TKKG

Ablauf Stützkraftmaßnahme



1. Grundsätzlich gilt im Vorfeld zu prüfen, ob der Einsatz von zusätzlichem Personal über folgende Maßnahmen möglich ist:
 - für Kinderkrippen: Verbesserung Betreuungsschlüssel 1:4
 - für Kindergärten: Sprachförderung und ab KBJ 2023/24 Verbesserung Betreuungsschlüssel 1:8
2. Das Antragsformular wird derzeit überarbeitet. Fragen zur aktuellen Förderabwicklung können unter **elementarbildung-meldung@tirol.gv.at** gestellt werden.



Grundlagen des Arbeitsrechts in der privaten Kinderbetreuung

Worum geht es in diesem Abschnitt?

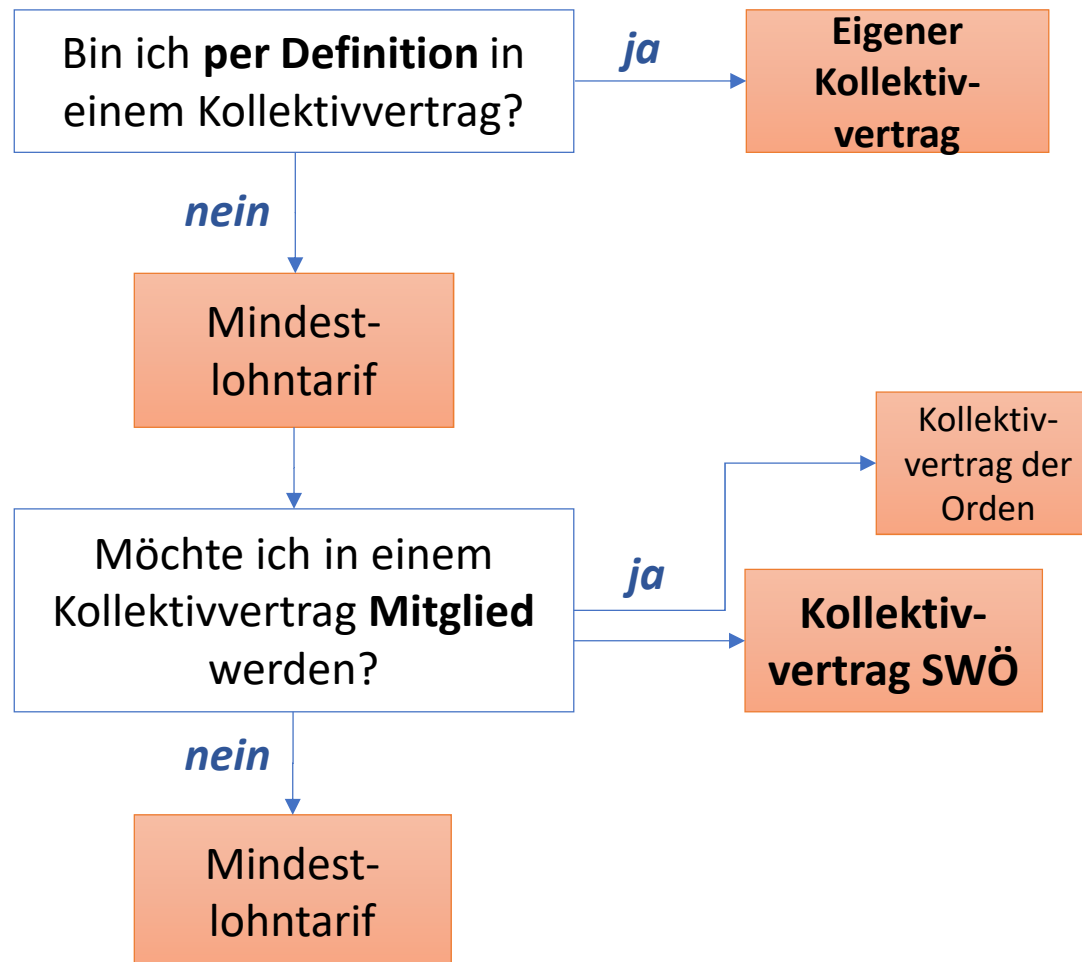
1. Überblick über die arbeitsrechtlichen Grundlagen für **private Kinderbetreuung**
2. Zwei Möglichkeiten für private Erhalter, nach denen entlohnt werden kann:
 - **Mindestlohntarif für ArbeitnehmerInnen in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen**
 - **Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ)**
3. Konkrete Anwendungs- und **Praxisbeispiele** des Arbeitsrechts in der privaten Kinderbetreuung

1. Überblick über die arbeitsrechtlichen Grundlagen für private Kinderbetreuung

Stufenbau der Rechtsvorschriften



Ist der Träger im Milota oder in einem KV?



Der Träger ist z.B. eine **Pfarre** → die gehört zwingend in den **Kollektivvertrag der Diözese Ibk**

Für alle Träger, die nicht in einem Kollektivvertrag sind, gilt der Mindestlohtarif.

Der Träger kann in jenen Kollektivverträgen Mitglied werden, die **seine Branche betreffen**. Der SWÖ-KV beinhaltet Gesundheit und Soziales, die Tageseltern, Kinder- und Jugendhilfe und die **Kinderbetreuung**.

2. Mindestlohntarif versus SWÖ-Kollektivvertrag

Eckdaten des Milota sowie des SWÖ-KV

Mindestlohn tarif

SWÖ-KV

- | | | |
|--------------------|---|--|
| Regelt ... | <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Entlohnung und die Einstufung nach AUSBILDUNG ➤ <u>nicht</u> die Arbeitsbedingungen | <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Entlohnung und die Einstufung nach VERWENDUNG ➤ die Arbeitsbedingungen |
| Es gilt ... | <ul style="list-style-type: none"> ➤ gesetzliche Arbeitszeit: 40 h/w ➤ gesetzlicher Urlaub: 25 Tage, nach 25 Dienstjahren 30 Tage ➤ Durchrechnungszeitraum beträgt 13 Wochen für TZ, 1 Woche für VZ (höchstens 8 oder 9h/d, 40h/w) ohne Zuschläge ➤ gesetzlicher Mehrarbeits- (25 %) und Überstundenzuschlag (50 %) | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Arbeitszeit: 37 h/w ➤ Urlaub: nach 1 Jahr Betriebszugehörigkeit 26 Tage, 5 J. - 27 Tage 10 J. - 28 Tage 15 J. - 30 Tage 20 J. - 31 Tage ➤ Der Durchrechnungszeitraum und die tägl. sowie wöchentl. Höchst-arbeitszeit werden mittels Vereinbarungen geregelt (Betriebsvereinbarung, Einzelvereinbarung, Vertrag) |

Einstufung im Milota und im SWÖ-KV

Mindestlohntarif

SWÖ-KV

- | | | |
|----------------------------|--|---|
| Gehalt ... | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausgebildete ElementarpädagogogInnen und SozialpädagogInnen = 100 % der Tabelle ➤ PädagogInnen in der Kinderkrippe ohne BAfEP/BASoP = 90 % ➤ Ausgebildete Assistenzkräfte = 80 % ➤ Nicht ausgebildete Assistenzkräfte = Milota für HelferInnen ➤ Zuschläge für Leitung, Sokis und MitarbeiterInnen in i-Gruppen | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sokis = Verwendungsgruppe 8 ➤ PädagogInnen im Kindergarten und Hort = Verwendungsgruppe 7 ➤ PädagogInnen in der Kinderkrippe ohne BAfEP/BASoP = Verwendungsgruppe 6 ➤ Ausgebildete Assisetenzkräfte = Verwendungsgruppe 3 ➤ Nicht ausgebildete Assistenzkräfte = Verwendungsgruppe 2 ➤ Zuschläge für Leitung |
| Vordienstzeiten ... | <ul style="list-style-type: none"> ➤ facheinschlägige Vordienstzeiten werden alle angerechnet (Sozialversicherungsdatenauszug als Nachweis) | <ul style="list-style-type: none"> ➤ facheinschlägige Vordienstzeiten werden bis 10 J., sonstige bis 10 J. <i>zu</i> 50 % angerechnet, insgesamt max. 10 J. (SVD-Auszug als Nachweis)⁸ |

Verfügungszeit im Milota und im SWÖ-KV

Mindestlohntarif

- Keine Regelung, weil der Milota eine reine Gehaltstabelle ist
- Kann im Dienstvertrag vereinbart werden

SWÖ-KV

- **Pädagogische Fachkräfte in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten, Kindergruppen und in der Schulischen Nachmittagsbetreuung:**

| <i>Beschäftigungsausmaß h/w</i> | <i>davon Verfügungs-h/w</i> |
|---------------------------------|-----------------------------|
| 6 bis 10 h | 1 h |
| ... usw. ... | |
| mehr als 35 h | 4 h |

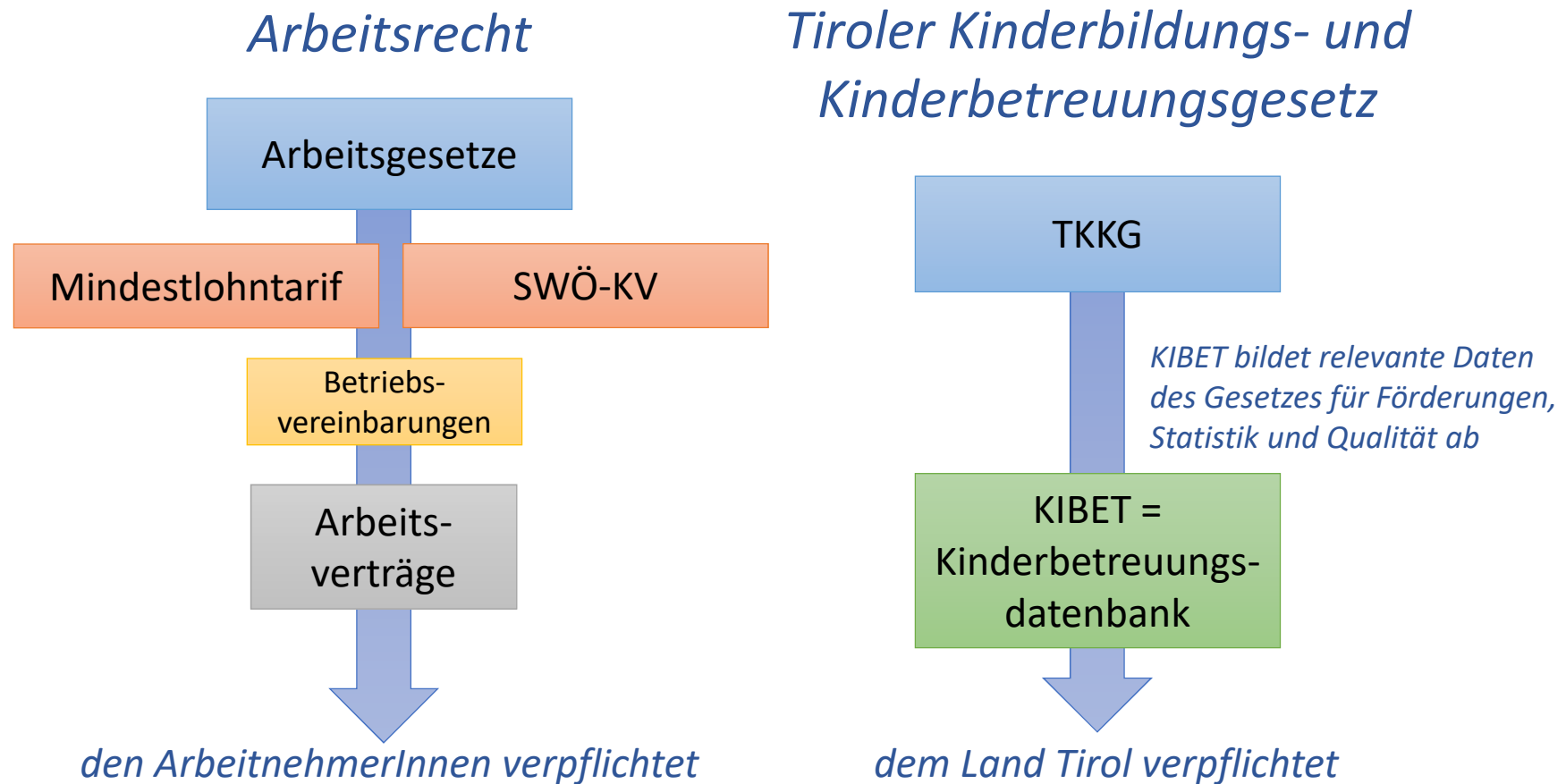
- **Sokis in Integrationsgruppen:**

| | |
|----------------------|-----|
| 37 h (Vollzeit) | 7 h |
| aliquot bei Teilzeit | |

- **Vorbereitungswoche** (Konzeptions- und Reinigungswoche): für alle im pädagogischen Team => 5 Arbeitstage/Jahr, die zur bezahlten Arbeitszeit gehören
- Noch keine Regelung für Leitungszeit

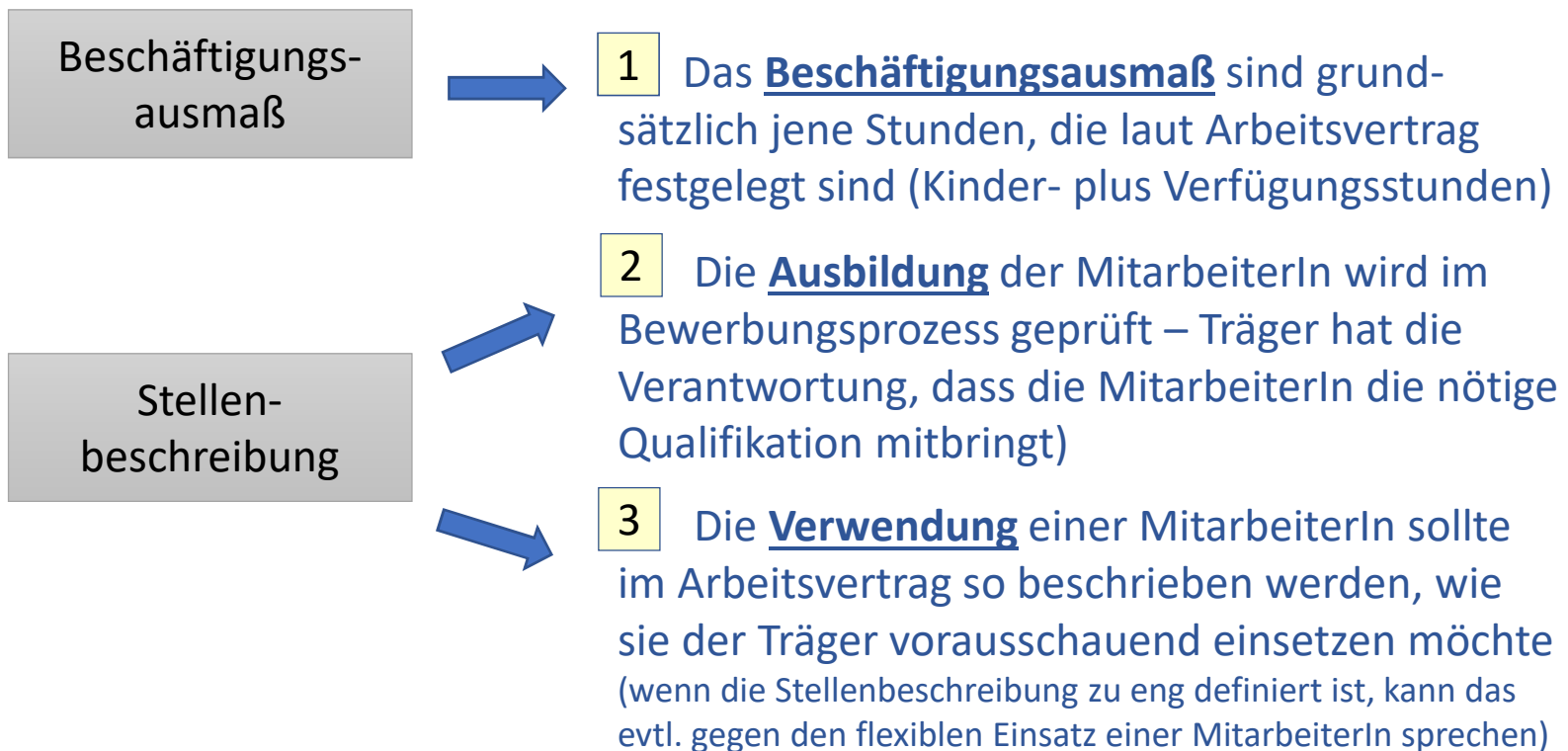
3. Praxisbeispiele Arbeitsrecht

Der Träger muss das Arbeitsrecht und das TKKG unabhängig voneinander einhalten



Folgende Eckpunkte aus dem Arbeitsrecht sind besonders wichtig in der KiBe:

Arbeitsrecht



Praxisbeispiel: MitarbeiterIn stockt Stunden auf, um Krankenstand abzudecken

Beispiel 1: MitarbeiterIn hat normal 15 h/w, macht aber einige Zeit 35 h/w, um eine KollegIn mit 20 h/w im Krankenstand zu vertreten

- Träger muss den **Durchrechnungszeitraum** beachten, innerhalb dessen das Stundenkonto wieder auf Null sein muss, um Mehrstundenzuschläge zu vermeiden
- Oder: Träger bezahlt **Mehrstundenzuschlag** für die zusätzlichen 20 h/w
- Oder: Träger gewährt **Zeitausgleich** für die zusätzlichen 20 h/w im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß (1 zu 1,25)

Praxisbeispiel: MitarbeiterIn baut geplant Mehrstunden auf, um Zeitausgleich nehmen zu können

Beispiel 2: KollegIn ist für 32 h/w angestellt, arbeitet aber wöchentlich 35 h/w und hat dafür 4 w zusätzlichen **Zeitausgleich** im Jahr

- Träger muss einen längeren **Durchrechnungszeitraum** vereinbaren, wenn er keine Mehrstundenzuschläge zahlen möchte
- Oder: Träger zahlt **Mehrstundenzuschlag** für alle angesammelten Mehrstunden

Praxisbeispiel: AssistentIn wird für 6 w als PädagogIn verwendet

Beispiel 3: PädagogIn ist für 6 Wochen auf Reha, ihre Position übernimmt für diese Zeit eine langjährige AssistentIn

- Träger muss mit AssistentIn **einvernehmlich** vereinbaren, dass sie für diese Zeit als PädagogIn verwendet wird (oder im Dienstvertrag ist dies bereits so geregelt)
- **Aufgaben** als PädagogIn müssen der AssistentIn transparent und am besten schriftlich vermittelt werden
- Träger sollte die **Bezahlung** der AssistentIn als PädagogIn für diese Zeit prüfen (mehr als 1 Monat und geplanterweise -> Bezahlung als Päd. angeraten)

Zum Nachlesen

- Mindestlohntarif für ArbeitnehmerInnen in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen:
<https://www.kollektivvertrag.at/kv/private-kinderbetreuungseinrichtungen-ang>
- SWÖ-Kollektivvertrag:
http://www.sozialwirtschaft-oesterreich.at/folder/380/SW%C3%96_KV2023_Druck_Web.pdf
- Antworten auf Fragen des Arbeits- und Sozialrechts:
<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/start.html>



Kontakt

Mag.a Astrid Peer
Beratung und Controlling
Dachverband Selbstorganisierte Kinderbetreuung Tirol
Leopoldstraße 35
6020 Innsbruck
peer@kinderbetreuung-tirol.at
Tel.: 0512 58 82 94 - 10

Mag.^a Susanne Marini
Referat KAKITA und Elementarpädagogik
Diözese Innsbruck
Riedgasse 11
6020 Innsbruck
susanne.marini@dibk.at
Tel.: 0512 676 8730 5112

Allfälliges

Wichtige Informationen



Kontakt Fachberatung für Inklusion:

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/bildung/elementarbildung/allgemeines/Fachberaterinnen_fuer_Inklusion_2022_09.pdf

Kontakt KIBET Service:

E-Mail: kibet-service@tibs.at

Tel.: 0676 88 508 821 20

Montag - Freitag 07:30 - 15:00 Uhr,

Mittwoch und Donnerstag 07:30 – 12:30 Uhr

Homepage: <https://www.kibet.at/>



Bei Fragen betreffend das Tiroler Kinderbildungs- und
Kinderbetreuungsgesetz wenden Sie sich bitte an die zuständige
Fachinspektorin für Elementarbildung:

Übersicht Zuständigkeiten: AnsprechpartnerInnen | Land Tirol

E-Mail: elementar.bildung@tirol.gv.at